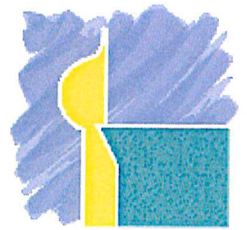


Öffentliche Bekanntmachung



über den Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Garagen-, Fahrrad- und Stellplatzsatzung – GaFStS) der Gemeinde Vaterstetten gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Der Gemeinderat der Gemeinde Vaterstetten hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 den Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Garagen-, Fahrrad-, und Stellplatzsatzung – GaFStS) gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie das Außerkrafttreten der bestehenden Satzung vom 26.01.2023, beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder:

Das zum 01.01.2025 in Kraft getretene Erste Modernisierungsgesetz Bayern sieht gemäß § 11 und § 13 ab dem 01.10.2025 Änderungen in der Anlage zur Bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) sowie in den örtlichen Bauvorschriften vor. Die Höchstzahl der in der neuen Anlage der Garagen- und Stellplatzverordnung geregelten Stellplätze darf durch die Regelungen der gemeindlichen Satzung nicht überschritten werden. Im Vorgriff auf die künftigen Vorgaben wird die gemeindliche Garagen-, Fahrrad- und Stellplatzsatzung neu erlassen.

Wesentlicher Regelungsinhalt:

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder, welche hier bekannt gemacht wird, wird maßgeblich zur Herstellung von privaten Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder in erforderlicher Anzahl, Größe und Beschaffenheit für das Gemeindegebiet Vaterstetten erlassen.

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich:

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Bestandteil der Satzung:

Satzung

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die vorgenannte Satzung ab dem Tage dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Vaterstetten (Rathaus der Gemeinde Vaterstetten, Wendelsteinstr. 7, 85591 Vaterstetten, Bauamt im 3. Obergeschoss, Zi. 301 während der allgemeinen Dienststunden) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder liegt dort zu jedermanns Einsicht **im Zeitraum vom 23.09.2025 bis einschließlich 30.10.2025** öffentlich aus.

Die oben genannte Satzung ist ab dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Vaterstetten (www.vaterstetten.de >> Rathaus Politik >> Ortsrecht und Satzungen) für jedermann einseh- und verfügbar.

Mit dem Inkrafttreten der oben genannten Satzung tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder vom 26.01.2023 außer Kraft.

Vaterstetten, den 22.09.2025

GEMEINDE VATERSTETTEN




Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag:

An die Gemeindetafeln gemäß Anlage 5 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Vaterstetten

Angeheftet am: 23.09.2025

und abgenommen am:

Vaterstetten, den

Unterschrift Gemeindebote: